ROGGWIL
THURGAU

Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION**	**1**
Art. 1	Zuständigkeit	1
Art. 2	Friedhofkommission	1
Art. 3	Friedhofvorsteher	1
Art. 4	Bestattungskontrolle, Rechnungswesen	1
II.	**FRIEDHOFORDNUNG**	**1**
Art. 5	Pietät	1
Art. 6	Zutritt	1
Art. 7	Aufsicht	1
Art. 8	Ruhe und Ordnung	1
Art. 9	Verkaufsverbot	2
Art. 10	Veranstaltung	2
Art. 11	Haftung	2
III.	**BESTATTUNGEN**	**2**
Art. 12	Anzeigepflicht	2
Art. 13	Organisation der Bestattung	2
Art. 14	Grundsatz der freien Bestattungsart	2
Art. 15	Bestattungsfeier	2
Art. 16	Bestattungszeiten	3
Art. 17	Aufbahrungsräume	3
IV.	**KOSTENTRAGUNG**	**3**
Art. 18	Kostenübernahme durch die Gemeinde	3
Art. 19	Beiträge der Gemeinde bei auswärtiger Bestattung	4
Art. 20	Überführung auswärts Verstorbener	4
Art. 21	Mittellose	4
Art. 22	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	4
V.	**GRABSTÄTTEN**	**4**
Art. 23	Gräberarten	4
Art. 24	Reihengräber	4
Art. 25	Belegung	4
Art. 26	Ruhezeit	5
Art. 27	Zahl der Beisetzung in einem Grab	5
Art. 28	Verlängerung der Ruhezeit	5
Art. 29	Exhumierung	5
Art. 30	Ablauf der Ruhezeit	5
Art. 31	Grabmäler	5
Art. 32	Grabbepflanzung	5

Art. 33 Unerwünschter Grabschmuck 6
Art. 34 Ordnung auf dem Grab 6
Art. 35 Persönliche Widmungen Urnenwand und Urnenfeld 6
Art. 36 Nicht unterhaltene Gräber 6
Art. 37 Grabunterhaltsfonds 6

VI. GRABDENKMÄLER 7

Art. 38 Bewilligungspflicht 7
Art. 39 Zugelassene Materialien 7
Art. 40 Formen Schriftträger 7
Art. 41 Dimension, Allgemein 8
Art. 42 Liegende Platten 8
Art. 43 Schriftplatten an der Urnenwand und Messingblätter auf dem Urnenfeld 8
Art. 44 Bearbeitung des Grabmals 8
Art. 45 Schrift und Schmuck 8
Art. 46 Setzen 9
Art. 47 Transport und Aufstellen 9
Art. 48 Unterhalt, Reinigung 9
Art. 49 Urnenwand / Urnenfeld 9
Art. 50 Einfassungen 9
Art. 51 Ausnahmen 10

VII. KOSTENDECKUNG 10

Art. 52 Gebühren 10

VIII. RECHTSMITTEL 10

Art. 53 Rekurs 10

IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10

Art. 54 Übertretungen 10
Art. 55 Inkraftsetzung 10

Gestützt auf § 36 bis § 39 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) des Kantons Thurgau erlässt die Politische Gemeinde Roggwil folgendes Friedhofreglement:

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Gemeinde Roggwil und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Friedhofkommission

Für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen und die Gestaltung des Friedhofs ist die Friedhofkommission zuständig.

Die Friedhofkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Interessen der Evangelischen Kirchgemeinde als Landeigentümerin gebührend zu berücksichtigen sind.

Art. 3 Friedhofvorsteher

Die Leitung der Abteilung Einwohnerdienste amtet gleichzeitig als Friedhofvorsteher.

Art. 4 Bestattungskontrolle, Rechnungswesen

Der Friedhofvorsteher führt die Bestattungskontrolle, erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und die beteiligten Gemeinden.

Das Rechnungswesen wird vom Finanzamt geführt.

II. Friedhofordnung

Art. 5 Pietät

Der Friedhof soll auf der gesamten Anlage ein Ort der Ruhe und Pietät sein.

Art. 6 Zutritt

Der Friedhof steht jedermann offen. Kinder unter 10 Jahren sollten den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 7 Aufsicht

Die Aufsicht im Friedhof wird durch den zuständigen Friedhofvorsteher ausgeübt. Den Anordnungen desselben haben die Besucher Folge zu leisten.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen ist untersagt, ausgenommen sind Fahrten von Behinderten oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.

Untersagt ist insbesondere:

a. das Mitführen von Hunden;
b. das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und Anlagen;
c. das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.

Art. 9 Verkaufsverbot

Das Verkaufen von Kränzen, Blumen und Pflanzen im Friedhof ist nicht gestattet.

Art. 10 Veranstaltung

Für die Durchführung besonderer musikalischer oder religiöser Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.

Art. 11 Haftung

Die Gemeinde Roggwil haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden.

III. Bestattungen

Art. 12 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 13 Organisation der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch den Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Dabei gilt Folgendes abzuklären:

a. Erd- oder Feuerbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen;
b. Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume des Friedhofs;
c. Datum, Zeitpunkt sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramtes;
d. Allfällige weitere Anordnungen (Spezielle Wünsche, Kostentragung etc.).

Der Friedhofvorsteher informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.

Art. 14 Grundsatz der freien Bestattungsart

Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.

Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt gemäss § 38 GG eine Feuerbestattung.

Art. 15 Bestattungsfeier

Ein öffentliches Leichengeleit vom Trauerhaus zum Friedhof findet nicht statt. Die Verstorbenen werden direkt zum Friedhof überführt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier versammeln sich zur festgesetzten Zeit an den vereinbarten Orten. Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt.

Werden besondere Ehrerweisungen auf dem Friedhof beabsichtigt, ist vorher der zuständige Pfarrer zu benachrichtigen.

Der Abdankungs- und Bestattungsablauf richtet sich in der Regel nach dem Ritus der Glaubensgemeinschaft, welcher die verstorbene Person angehörte.

Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Bestattung ohne vorausgehende öffentliche Anzeige erfolgen.

Der Friedhofvorsteher hat für eine würdige Bestattung zu sorgen.

Art. 16 Bestattungszeiten

Die Bestattungsfeiern haben werktags von Montag bis Freitag von 9 – 16 Uhr stattzufinden.

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Abdankungen oder Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen, zum Beispiel aus sanitarischen Gründen.

Art. 17 Aufbahrungsräume

Die Aufbahrungsräume stehen für Verstorbene aus der Gemeinde Roggwil unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Überführung soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch erfolgen.

Die in den Aufbahrungsräumen aufbewahrten Leichen können von den Angehörigen und mit deren Zustimmung auch von Drittpersonen in der Regel bis 30 Minuten vor der Bestattung besucht werden, sofern dies nicht aus ästhetischen oder hygienischen Gründen zu unterbleiben hat.

IV. Kostentragung

Art. 18 Kostenübernahme durch die Gemeinde

In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattungen unentgeltlich (§ 39 GG).

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:

a. die Lieferung des Standardsarges inkl. Sargpolsterung (ohne Verzierung)
b. die Einsargung;
c. die Überführung vom Sterbeort auf Gemeindegebiet in das Friedhofgebäude und die Aufbahrung;
d. die amtlichen Todesanzeigen;
e. die Erstellung eines Grabplatzes und das Überlassen eines solchen für eine Benützungsdauer von 15 bzw. 20 Jahren (siehe auch Art. 26 „Ruhezeit“);
f. die Überführung ins Krematorium St. Gallen, die Kosten der dortigen Einäscherung, einschliesslich Standardurne und die Abholung der Urne im Krematorium;
g. das Glockengeläute;
h. ein Holzkreuz mit Aufschrift oder Namensschild.

Für zusätzliche Ansprüche sind die Kosten durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Art. 19 Beiträge der Gemeinde bei auswärtiger Bestattung

Wird eine in Roggwil wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten a-d und f bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen, die in Roggwil gemäss Gebührentarif entstanden wären.

Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.

Art. 20 Überführung auswärts Verstorbener

Für die Überführung eines auswärts verstorbenen Einwohners nach Roggwil und an die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Roggwil entstanden wären.

Art. 21 Mittellose

Mittellose werden, unter Berücksichtigung von § 38 des Gesundheitsgesetzes, im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 22 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener

Die Urnenbeisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist unter Belastung des Aufwandes an die Angehörigen in einem bestehenden Grab möglich.

Die Beisetzung (Sarg oder Urne) eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen Grab oder an einem neuen Platz im Urnenfeld kann unter Verrechnung des Aufwandes durch die Friedhofkommission bewilligt werden.

Für das Grab oder den Platz an der Urnenwand oder im Urnenfeld ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

V. Grabstätten

Art. 23 Gräberarten

Im Friedhof bestehen folgende Arten von Gräbern:

a. Reihengrab für Erd- und Urnenbestattung;
b. Urnenplatz mit dazugehörendem Schriftträger;
c. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung.

Art. 24 Reihengräber

Die einzelnen Reihengrabarten weisen mit Einschluss der Längswege in der Regel folgende Masse auf:

	Erdgräber	Urnengräber
Länge	180 cm	110 cm
Breite	80 cm	80 cm

Art. 25 Belegung

Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Friedhofkommission ausgestellten Belegungsplan.

Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Arten und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 26 Ruhezeit

Die gesetzlichen Ruhefristen auf dem Friedhof Roggwil lauten wie folgt:

Reihengrab für Erdbestattung	20 Jahre
Urnenwand	15 Jahre
Reihengrab für Urnenbestattung	15 Jahre
Gemeinschaftsgrab (anonym)	15 Jahre
Urnenfeld	15 Jahre

Art. 27 Zahl der Beisetzung in einem Grab

In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Die Särge verstorbener Kinder bis zum sechsten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs-, Urnen-, Urnenwand- oder Urnenfeldgrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, wenn ½ der gesetzlichen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

Art. 28 Verlängerung der Ruhezeit

Werden die Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, wird die gesetzliche Ruhezeit dieses Grabes nicht verlängert.

Art. 29 Exhumierung

Einer Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf gerichtliche Anordnung hin zugestimmt werden.

Art. 30 Ablauf der Ruhezeit

Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, ist dies spätestens 3 Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Soweit die Adressen bekannt sind, erhalten die Angehörigen die Mitteilung auch direkt.

Über nicht abgeräumte Gegenstände auf den Grabfeldern verfügt die Friedhofkommission.

Art. 31 Grabmäler

Jedes Grab erhält ein beschriftetes Holzkreuz. Anstelle eines Grabsteines kann das Holzkreuz auf dem Grab belassen werden. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.

Art. 32 Grabbepflanzung

Die Politische Gemeinde Roggwil ist in der Regel zuständig für Grabbepflanzung und Grabunterhalt. In Absprache mit dem Friedhofvorsteher oder mit dem Friedhofgärtner können die Hinterbliebenen das Grab selber bepflanzen und unterhalten.

Für den Unterhalt eines Grabes kann entweder eine einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfond der Gemeinde geleistet werden oder mit einem Friedhofgärtner direkt eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Arbeiten führt in beiden Fällen der Friedhofgärtner aus.

Besorgen die Hinterbliebenen das Grab selber, ist darauf zu achten, dass sich die Grabbepflanzung gut in die Gesamtanlage einfügt.

Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn die Einfassung und die Weganlagen erstellt sind. Bei Arbeiten an Gräbern sind Beschädigung und Verunreinigung von Nachbargräber oder der Gesamtanlage zu vermeiden.

Dauerbepflanzungen sollen nicht höher als das Grabdenkmal und nicht breiter als das Grab sein. Zu gross gewachsene Pflanzen müssen entfernt werden.

Art. 33 Unerwünschter Grabschmuck

Nicht erlaubt sind das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Glasperlen, Draht und sonstigen unpassenden Materialien sowie das Anbringen von Bildwerken und Aufbauten.

Art. 34 Ordnung auf dem Grab

Verwelkte Blumen und Kränze, leere Blechdosen und anderes störendes Material werden durch das Gemeindepersonal regelmässig abgeräumt. Die Hinterbliebenen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 35 Persönliche Widmungen Urnenwand und Urnenfeld

Eine persönliche Widmung in Form einer kleinen Figur ist möglich, wenn sich die Figur mit Form, Farbe und Grösse (max. 8 cm hoch und max. 5 cm breit) in die Grabanlage gut einfügt. Pro Grabstelle können höchstens 2 Figuren aufgestellt werden. Zusätzliche Figuren und Blumenschmuck werden durch das Friedhofspersonal entfernt.

Art. 36 Nicht unterhaltene Gräber

Gräber, für deren Unterhalt die Angehörigen nicht aufkommen, werden mit Grünbepflanzung durch die Gemeinde versehen oder, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist und eine grössere Anzahl Gräber ungepflegt sind, mit Rasen eingesät. Die Kosten werden den Angehörigen überbunden.

Art. 37 Grabunterhaltsfonds

Die Gemeinde Roggwil eröffnet für den Unterhalt der Gräber einen Grabunterhaltsfonds.

Durch eine einmalige Einlage kann der Unterhalt eines Grabes der Gemeinde Roggwil übertragen werden. Der Gemeinderat legt die Höhe der Einlage auf Antrag der Friedhofkommission so fest, dass daraus (inkl. Zinsen) während der durchschnittlichen Liegedauer die Kosten für eine zweimalige Neubepflanzung pro Jahr gedeckt werden können.

Ein allfälliger Überschuss der Einlage verfällt nach Aufhebung des Grabes zugunsten des Fonds. Es wird kein Betrag nachgefordert.

VI. Grabdenkmäler

Art. 38 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Friedhofverwaltung einzureichen; es muss folgende Angaben enthalten:

a. Zeichnung im Massstab 1:10;
b. Angaben über das zu verarbeitende Material;
c. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).

Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt werden oder die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder unter Kostenfolge entfernt.

Art. 39 Zugelassene Materialien

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

Von den Natursteinarten eignen sich Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Granite, Gneise, Serpentine und Quarzite.
Alle Hart- und Nadelholzarten sind gestattet.

Folgende Materialien dürfen nicht in den Grundwerkstoff eingearbeitet werden: Kunststoffe und Klinker.

Falls Blech, Draht, Porzellan, Glasarten, Email und ähnlich unvorteilhaft wirkende Materialien vorgesehen sind, müssen diese im Gesuch klar deklariert sein. Die Friedhofverwaltung kann das Gesuch aufgrund der vorgenannten Materialien ablehnen.

Art. 40 Formen Schriftträger

Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Findlinge und Felsen können, wenn sie in beruflicher Beziehung mit dem Verstorbenen gebracht werden können, unter Einhaltung von Art. 38, bewilligt werden.

Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, kann als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden.

Art. 41 Dimension, Allgemein

Für stehende Grabsteine (inklusive Unterlagsplatte) sind folgende Masse zulässig:

	Höchst-höhe	Höchst-breite	Mindest-tiefe
Erdgräber	115 cm	55 cm	11 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	11 cm

Figuren, Kreuze und schlanke Stelen (unter 40 cm Breite) dürfen die vorgeschriebenen Höhenmasse um höchstens 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.

Der Sockel darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die durch den Friedhofvorsteher angegebene Grabnummer ist am Grabstein anzubringen.

Art. 42 Liegende Platten

Liegende Platten und liegende Grabmäler sind gestattet. Die Dimensionen betragen bei einem Erdbestattungsgrab höchstens 45 x 60 cm und bei einem Urnengrab höchstens 40 x 55 cm. Die Platten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 20 cm überragen und müssen eine Mindestdicke von 8 cm aufweisen.

Art. 43 Schriftplatten an der Urnenwand und Messingblätter auf dem Urnenfeld

Das Wegnehmen und Wiedereinsetzen sowie die Beschriftung der Platten oder dem Messingblatt gehen zulasten der Angehörigen. Die Beschriftung wird einheitlich nach den Weisungen der Friedhofkommission ausgeführt.

Art. 44 Bearbeitung des Grabmals

Die Flächen sowie alle Seiten eines Grabmals müssen einheitlich, materialgerecht und einwandfrei behandelt sein (handwerklich oder maschinell).

Das Polieren, Anpolieren von Reliefs, Einbrennen, Einwachsen sowie das Fräsen und Schleifen ist nicht gestattet.

Weisser Marmor, Rosamarmor, Bardiglio, Christallinmarmor, Wachauer, Granite, Gneise, alle nordischen Materialien und ähnliche Sorten sind in poliertem Zustand nicht zugelassen.

Art. 45 Schrift und Schmuck

Schriften und Schmuckformen haben sich dem Grabmal harmonisch einzufügen.

Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Anschriften sowie Goldschriften auf dunklem Gestein sind nicht gestattet.

Metallbuchstaben, Metallornamente und Metallreliefs sind nur auf rohen oder handwerklich bearbeiteten Hartgesteinen erlaubt (Gneise, Granite, Quarzite, Serpentine und ähnliche Materialien).

Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs dürfen nicht bemalt werden.

Blumen- und Weihwassergefässe, Windlichter und Sockel dürfen mit dem Grabmal nicht verbunden sein und dürfen eine Maximalhöhe von 20 cm ab Boden gemessen nicht überschreiten.

Auf Grabmälern kann der Name des Herstellers in unauffälliger Weise angebracht werden. Namensplaketen sind nicht gestattet.

Art. 46 Setzen

Das Setzen der Grabmäler darf auf Erdbestattungsgräber, frühestens neun Monate nach der Beisetzung und wenn mindestens zwei Erdbestattungsgräber dazwischen liegen, erfolgen. Auf Urnengräbern können die Grabmäler sofort nach der Bestattung gesetzt werden.

Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden.

Art. 47 Transport und Aufstellen

Der Transport eines Grabdenkmals in den Friedhof und das Setzen sind der Friedhofverwaltung rechtzeitig zu melden.

Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen, Sonntagen/gesetzlichen Feiertagen und an Tagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten ausgeführt werden.

Rasen und Böschung dürfen nur bei trockenem Boden und nur mit gummibereiften Handwagen befahren werden.

Für die während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Art. 48 Unterhalt, Reinigung

Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Hinterbliebenen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann das Grabmal durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Hinterbliebenen aufgebessert oder entfernt werden.

Das Reinigen von Grabsteinen mit chemischen oder anderen nicht handwerklichen Mitteln ist untersagt.

Art. 49 Urnenwand / Urnenfeld

Kränze, Blumenschalen usw. dürfen höchstens während 14 Tagen nach der Urnenbeisetzung an einer vom Friedhofvorsteher bezeichneten Stelle aufgestellt bleiben.

Die Bepflanzung an der Urnenwand erfolgt einheitlich durch die Gemeinde.

Art. 50 Einfassungen

Grabeinfassungen aus Metall, Kunststoff und dergleichen sind nicht zulässig.

Art. 51 Ausnahmen

Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in Art. 38 – 49 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

VII. Kostendeckung

Art. 52 Gebühren

Der Gemeinderat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest.

Die Gebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

VIII. Rechtsmittel

Art. 53 Rekurs

Rekurs gegen eine Verfügung des Friedhofvorstehers ist bei der Friedhofkommission zu erheben. Gegen ihre Verfügung kann an den Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Die Frist beträgt je 20 Tage.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden (§ 45 Abs. 1 GG).

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Übertretungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft.

Art. 55 Inkraftsetzung

Mit diesem Reglement wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. Juni 1994 aufgehoben.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Roggwil, 22. Dezember 2016

FÜR DEN GEMEINDERAT ROGGWIL TG

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Gallus Hasler	*Rico Schori*

Vom Gemeinderat beschlossen am: 31. August 2016

Fakultatives Referendum: 21. November 2016 – 20. Dezember 2016